



Aktuelles

Ukraine-Krise – Steuererleichterungen für die Unterstützung von Geschädigten

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat weltweit eine Welle der Empörung und auch der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Wer Gutes tun will, bspw. durch Sachspenden, Geldspenden oder auch Aufwandsspenden, denkt nicht daran, wie es einem selbst gedankt werden kann. Aber gewiss ist es interessant zu wissen, dass auch der Staat seinen Beitrag leistet.

Am 17.3.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen einen sog. Katastrophenerlass verabschiedet. Danach können Bürger und Unternehmen steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie bei der Unterstützung der Opfer des Ukraine-Kriegs mitwirken. Vereinfacht werden auch Hilfsmaßnahmen von Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und deshalb steuerbegünstigt sind. Die steuerlichen Maßnahmen erleichtern unter anderem den Spendennachweis. Ebenso gibt es Erleichterungen bei der Mittelverwendung durch steuerbegünstigte Körperschaften.

Sachspenden und Sponsoringmaßnahmen

Neben Geldspenden kommt auch die steuerliche Berücksichtigung von Sachspenden in Betracht. Für Unternehmer bedeutet das, dass auch Gegenstände aus dem Betriebsvermögen gespendet werden können.

Auch kann es sich um Sponsoringmaßnahmen handeln, nämlich wenn durch die Zuwendung wirtschaftliche Vorteile durch die Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens beabsichtigt werden, z. B. durch eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der Zuwendung. In diesem Fall sind die Zuwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig und nicht nur im Rahmen des Sonderausgabenabzuges.

Umsatzsteuerlich ist bei unternehmerischen Spenden zu beachten, dass eine Sachspende grundsätzlich als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig ist.

Hinweis |

Die Finanzverwaltung hat bei der Umsatzbesteuerung von Sachspenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten eine Billigkeitsregelung erlassen. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen, Personal, Wohnraum werden die unentgeltlichen Wertabgaben nicht besteuert, der Vorsteuerabzug bleibt aber weiterhin möglich. Eine Vorsteuerkorrektur ist nicht erforderlich.

Vereinfachter Spendennachweis

Um eine Spende im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend machen zu können, ist bei Spenden über 300 Euro grds. eine Zuwendungsbescheinigung erforderlich. Für Spenden bis zu diesem Betrag gibt es bereits seit Jahren die Erleichterung, dass das Finanzamt auch eine schlichte Banküberweisung steuerlich anerkennt, wenn das Geld auf ein hierfür eingerichtetes Sonderkonto gezahlt wird. Erforderlich ist dabei lediglich ein Barzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank bzw. sogar nur ein PC-Ausdruck aus dem Online-Banking. Dabei müssen der Name und die Kontonummer des Auftraggebers und des Spendenempfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.

Hinweis |

Für Spenden zugunsten der Geschädigten des Ukraine-Kriegs genügt vom 24. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 in der Regel ein Bareinzahlungsbeleg, der eigene Kontoauszug oder ein PC-Ausdruck beim Online-Banking – unabhängig von der Spendenhöhe.



Arbeitslohnspenden

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung oder
- zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern

so fällt auf diese Lohnteile keine Lohnsteuer an. Der Lohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, allerdings sind Aufzeichnungen im Lohnkonto erforderlich. Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen in der Steuererklärung dann nicht (abermals) als Spende berücksichtigt werden.

Bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne an, wenn Sie ergänzende Fragen haben.



Liebe Mandantin, lieber Mandant,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Handelsblatt hat unsere Kanzlei abermals zu eine der besten Steuerberatungskanzleien Deutschlands gekürt. Das ergab eine Studie in Zusammenarbeit mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut Schad in Hamburg. Mehr als 30.000 Sozietäten und Kanzleien erhielten eine Einladung zur Teilnahme. Über 5.000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beteiligten sich und beantworteten fachliche sowie organisatorische Fragen.

Ausgezeichnet wurden Steuerberater, die mehr als 70 Prozent der maximal möglichen Punkte erreichten. Von den Teilnehmern schafften es im Ergebnis nur 614 Steuerberatungskanzleien auf die Bestenliste. Die höchstmögliche Punktzahl erhielten wir im Sachgebiet „Erbchaft/Schenkung“ und in der Branche „Freiberufler“. Eine ausführliche Berichterstattung hierzu finden Sie in der Printausgabe des Handelsblatt vom 23.03.2022 unter dem Titel „Fachleute für Komplexes“ sowie online unter dem Titel „Die besten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“.

Wir freuen uns sehr über die erneute Auszeichnung als „BESTE Steuerberater 2022“ und über die Anerkennung der Leistungen unserer Kanzlei und unserer Mitarbeiter!

Herzlichst

Ihr Daniel Simon und
Ihr Team von Simon & Partner

Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte | Fachanwälte
Jacques-Offenbach-Straße 6
63069 Offenbach am Main
www.simon-und-partner.de



für alle Steuerzahler

Anpassung des Zinssatzes nach § 233a Abgabenordnung (AO)

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Sommer letzten Jahres den Zinssatz von 6 % für Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis zum 31.07.2022 aufgefordert.

Mit Spannung wurde nun erwartet, wie die Finanzverwaltung auf diesen Beschluss reagiert. Bis dato erfolgen entsprechende Bescheide für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 ohne Zinsfestsetzung. Diese soll dann nach Festsetzung eines geänderten (verfassungsmäßigen Zinssatzes) nachgeholt werden.

Hinweis |

Die Verfassungswidrigkeit bezieht sich nur auf den Verzinsungszeitraum selbst. Eine Steuernachzahlung für 2017, die sich aufgrund eines aktuellen Änderungsbescheides ergibt, enthält also sowohl eine im Ergebnis verfassungskonforme Zinsfestsetzung (für den Zeitraum 31.12.2018) als auch eine verfassungswidrige Zinsfestsetzung (für den Zeitraum ab dem 01.01.2019)

Aktueller Gesetzesentwurf sieht deutliche Absenkung vor!

Nunmehr hat das zuständige Bundesministerium der Finanzen einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Hiernach soll u.a. der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Damit nimmt der Gesetzgeber eine deutliche und so nicht erwartete Korrektur der Verzinsung von Steuernachzahlungsansprüchen vor.

Dynamische Anpassung vorgesehen

Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden, erstmals zum 01.01.2026.



Unternehmer

Überraschungsbesuch des Finanzamts: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen



Seit 2018 dürfen Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Überprüft wird bei diesen Überraschungsbesuchen auch, ob im Kassensystem eine ordnungsgemäß zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) eingesetzt wird. Die Prüfer der Finanzämter beobachten die Bedienung der Kasse in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen häufig sogar vorab verdeckt und führen Testkäufe durch, um zu überprüfen, ob Belege korrekt ausgegeben werden.

Hinweis |

Stößt der Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau auf Unstimmigkeiten, kann er direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Betriebsprüfung übergehen, die dann zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Unternehmen der Bargeldbranche sind häufig gut beraten, wenn sie die Abläufe einer Kassen-Nachschau vorab mit ihrem Personal und ihrem steuerlichen Berater durchsprechen und sich gezielt auf solche Überraschungsbesuche des Finanzamts vorbereiten. So sollte unter anderem geklärt werden, wer Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen herausgeben darf und wo die Bedienungsanleitungen der Kasse liegen. Es empfiehlt sich zudem, gemeinsam mit dem steuerlichen Berater im Vorfeld eine aussagekräftige Verfahrensdokumentation zu erstellen, in der insbesondere folgende Punkte dargestellt sind:

- Beschreibung der betrieblichen Organisation und Abläufe bei der Kassenführung, der Regelungen zum Kassenssturz, zur Kassenauszahlung, zum Umgang mit Kassenfehlbeträgen und zur Führung des Kassenbuchs
- Beschreibung sämtlicher kassenbezogener Datenverarbeitungsprozesse
- Darstellung der Zugriffs- und Benutzungsrechte aller Angestellten
- Beschreibung zum Umgang mit besonderen Vorgängen (z.B. Erstellung von Hausbons bei Verzehr durch Angestellte)

Hinweis |

Wird ein Unternehmen einer Kassen-Nachschau unterzogen, sollte es schnellstmöglich seinen steuerlichen Berater kontaktieren, damit die Nachschau von ihm begleitet werden kann. Der Prüfer ist allerdings nicht verpflichtet, auf das Eintreffen des Beraters zu warten.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektromobilität: Welche Steuervorteile gelten für dienstliche E-Autos oder E-Bikes?



Seit August 2021 sind auf deutschen Straßen nach Statistiken des Bundeswirtschaftsministeriums erstmals 1 Mio. Elektrofahrzeuge unterwegs. Ein Grund für das große Interesse an der Elektromobilität dürfte auch die finanzielle Unterstützung sein, die der Staat für die Anschaffung von E-Autos gewährt: Bis Ende 2025 wird der Kauf von E-Autos noch mit bis zu 9.000 EUR bzw. von Plug-in-Hybriden mit bis zu 6.750 EUR gefördert. Hinzu kommen steuerliche Vergünstigungen, die seit 2020 für dienstliche Elektrobzw. Hybridfahrzeuge und für dienstliche E-Bikes gelten:

Steuervorteile für E-Bikes:

Wenn Fahrräder und E-Bikes per Gehaltsumwandlung an Arbeitnehmer überlassen werden (Herabsetzung des Barlohns und

Überlassung des Fahrrads), unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Seit dem 01.01.2020 ist dieser aber nur noch mit monatlich 0,25 % der unver-

bindlichen Preisempfehlung des Fahrrads zu versteuern. Für Modelle, die vor dem 01.01.2020 überlassen wurden, werden monatlich hingegen noch 1 % bzw. 0,5 % des Listenpreises veranschlagt. Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung des Fahrrads hingegen dann, wenn dessen Überlassung

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung von dienstlichen (Elektro-)Fahrrädern der Weg zur Arbeit zudem nicht versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann aber die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 EUR bzw. 0,35 EUR je Kilometer als Werbungskosten absetzen. Von dieser Regelung können auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen (Elektro-)Rädern profitieren, denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.

Steuervorteile für E-Dienstwagen:

Sofern Arbeitnehmer einen E-Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sind seit dem 01.01.2020 bei einem Kaufpreis von bis zu 60.000 EUR in jedem Monat 0,25 % des inländischen Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) als geldwerter Vorteil zu versteuern. Ab einem Bruttolistenpreis von 60.000 EUR müssen monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.



Kanzlei intern

Bereits heute möchte wir Sie informieren, dass unser Büro am

27. Mai 2022 (Brückentag Christi Himmelfahrt) und am

17. Juni 2022 (Brückentag Frohnleichnam)

geschlossen bleibt.





Immobilienbesitzer

Geerbte Familienheime: Erbschaftsteuerbefreiung erfordert keine „Blitz-Renovierung“

Eltern können ihren Kindern eine selbstbewohnte Immobilie (ein sogenanntes „Familienheim“) erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Immobilie eine Wohnfläche von maximal 200 qm hat und die Kinder die Immobilie zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Diese Bestimmung muss „unverzüglich“ und ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

Hinweis |

Die 200-qm-Begrenzung gilt nur für die Größe der geerbten Wohneinheit. Wird diese nach dem Erbfall mit einer angrenzenden, bereits selbstgenutzten Wohneinheit verbunden, ist es unerheblich, ob die Gesamtwohnfläche diese Grenze anschließend übersteigt.

Wie schnell die Selbstnutzung durch die Kinder erfolgen muss, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im zugrundeliegenden Fall war ein Sohn der Alleinerbe seines 2013 verstorbenen Vaters. Er hatte eine von seinem Vater bis zu dessen Tod selbstbewohnte Doppelhaushälfte geerbt, die direkt an seine bereits selbstbewohnte Haushälfte angrenzte. Der Sohn führte umfassende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an der hinzuerworbenen Doppelhaushälfte durch. Aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens zogen sich die Arbeiten über knapp drei Jahre hin. Im Zuge dessen verband der Sohn beide Haushälften zu einer großen Wohneinheit, die er im Anschluss komplett selbst nutzte. Das Finanzgericht Münster (FG) lehnte die Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime ab und verwies darauf, dass keine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorgelegen habe. Der Sohn habe nicht alle technischen denkbaren Maßnahmen un-

ternommen, um die geerbte Haushälfte schnell zu renovieren (z.B. durch den Einsatz von Trocknungsgeräten).

Dem BFH waren die vom FG gesetzten Maßstäbe jedoch zu streng, so dass er das finanzgerichtliche Urteil aufhob und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwies. Für eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung muss es nach Auffassung des BFH bereits genügen, wenn der Erbe den Baufortschritt nach allgemeiner Verkehrsanschauung angemessen fördert. Er muss keinen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben, um den Baufortschritt zu beschleunigen, sondern nur die zumutbaren

Maßnahmen ergreifen, um unangemessene Bauverzögerungen auszuschließen.

Hinweis |

Für die Steuerbefreiung von Familienheimen darf also nicht gefordert werden, dass der Erbe alle Register zieht, um die Renovierung schnellstmöglich abzuschließen. Es muss aber erkennbar sein, dass er bei den Arbeiten „am Ball“ bleibt. Zur Beweisvorsorge kann es sinnvoll sein, zu diesem Zweck ein Bautagebuch zu führen. Aus diesem kann später abgeleitet werden, wann welche Arbeiten erfolgt sind und wann ein stockender Baufortschritt beispielsweise wegen Lieferengpässen oder Handwerker-mangel nicht selbst zu vertreten war.





Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Jobtickets für Arbeitnehmer: Auch bei Pauschalversteuerung bleibt die Entfernungspauschale absetzbar

Jobtickets sind eine beliebte Form der Mitarbeiterbindung. Arbeitgeber erwerben diese ÖPNV-Karten zu Sondertarifen direkt bei Verkehrsunternehmen und stellen sie ihren Arbeitnehmern dann zur Verfügung.

Bereits seit 2019 sind Jobtickets steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Lohn gewährt werden. Das steuerfreie Jobticket darf vom Arbeitnehmer sogar für Fahrten in der Freizeit eingesetzt werden. Das Jobticket mindert lediglich die absetzbare Entfernungspauschale des Arbeitnehmers. Gänzlich entfallen war der Steuervorteil allerdings bislang, wenn der Ticketzuschuss des Arbeitgebers als Gehaltsumwandlung gewährt wurde (Herabsetzung des Bruttolohns wegen Ticketgestellung).

Seit 2020 gelten auch steuergünstige Regeln für Jobtickets, die vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt werden. Sie können vom Arbeitgeber seither pauschal mit 15 % lohnversteuert werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Aufwendungen

für das Ticket auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung eintragen. Es erfolgt dann aber ebenfalls eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers.

Führt der Arbeitgeber alternativ eine pauschale Lohnsteuer von 25 % ab, muss er den Vorteil auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung nicht ausweisen, so dass der Arbeitnehmer seine Entfernungspauschale ungekürzt in Anspruch nehmen kann.

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist ledig, hat keine Kinder, verdient 3.000 EUR brutto im Monat und arbeitet in einer Stadt, in der das Jobticket 45,20 EUR im Monat kostet. Er zahlt keine Kirchensteuer und genießt keine besonderen Steuervorteile. Am Ende des Monats bekommt er netto rund 1.970 EUR heraus.

Bei der Wahl der 25%-Pauschalversteuerung zieht der Arbeitgeber den Ticketpreis von 45,20 EUR im Monat vom Bruttogehalt ab (und verrechnet die Pauschalsteuer mit

dem Nettolohn). Netto erhält der Arbeitnehmer dann rund 1.934 EUR, also effektiv 36 EUR weniger im Monat. Dafür bekommt er aber ein Ticket, das 45,20 EUR wert ist. Auf's Jahr gerechnet spart er also rund 110 EUR. Seine Entfernungspauschale für Fahrten zur Arbeit kann er weiterhin ungekürzt absetzen.

Hinweis |

Welche Art der Pauschalversteuerung für Sie als Arbeitnehmer günstiger ist, kommt auf die Entfernung zur Arbeitsstätte an. Wer weit pendelt, profitiert mehr von der Entfernungspauschale als jemand, der nah an seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das heißt: Wer keine oder nur geringe Kosten über die Entfernungspauschale geltend machen kann, für den ist die 15%-Pauschalversteuerung steuerlich günstiger. Wer hingegen viele Kilometer pro Jahr in die Steuererklärung eintragen kann, ist mit der 25%-Option im Vorteil.



Unternehmer

Transparenzregister nicht vergessen!



Bereits Mitte 2021 hat der Gesetzgeber Änderungen beim Transparenzregister auf den Weg gebracht. Während es sich hierbei bislang um ein „Auffangregister“ handelte, das i.d.R. auf andere Register (z.B. Handelsregister) verweist, wurde es nun zu einem „Vollregister“ umgestaltet.

Als Konsequenz ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften (z.B. GmbH) im Transparenzregister ein einheitlicher Datensatz erforderlich. Anders als bisher reicht es also nicht mehr aus, wenn sich die erforderlichen Daten aus anderen Registern ergeben.

Die Gesetzesänderung hat also insbesondere Auswirkungen für Gesellschaften in

der Rechtsform der GmbH. Während diese bisher i.d.R. nicht zur Meldung ans Transparenzregister verpflichtet waren (Stichwort: Mitteilungsfiktion), sind nun entsprechende Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Für bisher von der Mitteilungspflicht befreite GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, eingetragene Personengesellschaften gilt aber eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022. Bis dahin muss die Meldung spätestens erfolgt sein.

Für neu gegründete Gesellschaften gelten keine Übergangsfristen. Hier haben schon jetzt Meldungen ans Transparenzregister zu erfolgen.



Immobilienbesitzer

Grundsteuerreform: Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken



Zum 01.01.2025 wird die neue Grundsteuer in Kraft treten – der Einheitswert als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie als Immobilieneigentümer sich das Thema für dieses Jahr vormerken.

Hinweis |

Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen/Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen/Grundstücke) weichen das Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen von diesem Modell ab. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an.

Für alle der rund 36 Millionen sogenannten wirtschaftlicher Einheiten des Grundbesitzes müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 neue Grundsteuerwerte festgestellt, die der Grundsteuer dann ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer Feststellungserklärung an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis |

Auch wenn der 01.01.2022 schon vorbei ist – Sie haben nichts versäumt. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können dann ab dem 01.07.2022 über die Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt dann den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuerermessbetrag und stellt einen Grundsteuerermessbescheid aus. Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen, sondern nur die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Dazu multipliziert sie den Grundsteuerermessbetrag mit dem Hebesatz, den sie festgelegt hat.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gutscheine jetzt wird's ernst



Bei der Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen wurde die Rechtslage eigentlich bereits zum 01.01.2020 verschärft. Allerdings hat die Finanzverwaltung weitgehend eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 gewährt.

Ab 01.01.2022 ist die verschärfende Rechtslage jedoch zwingend zu beachten. Begünstigt sind dann nur noch Gutscheine, die eine der folgenden drei Kategorien fallen:

Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind.

Dazu hört u.a. der Gutschein von der Gaststätte gegenüber, ein Supermarkt-Gutschein, ein Gutschein für städtische

bzw. regionale Einkaufsverbünde (wie z.B. Einkaufszentrum) oder ein Gutschein einer bestimmten Ladenkette für Läden in Deutschland.

Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment begrenzt sind.

Hierzu können u.a. gehören: Tankgutscheine (sofern nicht auch im Tank-Shop für Nahrungsmittel etc. einlösbar), Gutscheine für Bücher, Kinokarten oder Streaming-Dienste.

Gutscheine, für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke.

Hierzu gehören z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen.

WICHTIG!

Der klassische „Amazon-Gutschein“, der zu Bezug sämtlicher auf der Handelsplattform angebotener Waren und Dienstleistungen dient, ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr begünstigt.

Die Anbieter von Gutschein- bzw. Geldkarten zur Ausnutzung der Sachbezugs-grenze (z.B. Givve, Edenred) haben dagegen mittlerweile fast alle reagiert und ihr Waren- und Dienstleistungsangebot an die neuen Vorgaben angepasst.

Impressum SIMONNEWS; Stand Frühjahr 2022:

Medieninhaber und Herausgeber: Simon & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, Steuerberater / Rechtsanwälte; Partner: Daniel Simon, Bettina Simon
Jacques-Offenbach-Straße 6, 63069 Offenbach/Main, Tel.: +49 (0)69/83 07 48 - 0, Fax: +49 (0)69/83 07 48 - 50, info@simon-und-partner.de, www.simon-und-partner.de;
Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen.

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

Copyright Fotos: @ iStock, Titelseite 1379456744, S.3 1201901457, S.4 1011260524, S.5 1211385158, S.7 1324257674

Wenn Sie unsere SimonNews nicht mehr beziehen möchten, so bitten wir um eine kurze Nachricht via E-Mail an info@simon-und-partner.de